

Stand Mai 2022

**Bestimmungen für Fremdfirmen
(Auftragnehmer im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen)**

Hinweise und Verhaltensregeln zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich.....	3
II.	Allgemeiner Teil.....	3
1.	Wichtige Telefonnummern:	3
2.	Mitzuführende Dokumente	4
3.	Betreten / Befahren des Betriebsgeländes.....	4
4.	Koordination, An- und Abmelden im Betrieb, Arbeitsfreigabe	4
5.	Fahren / Parken / Eisenbahnverkehr.....	5
6.	Kontrollen.....	5
7.	Arbeitserlaubnis / Sprachkenntnisse	5
8.	Geheimhaltungsverpflichtung.....	6
9.	Haftung	6
10.	Soziales.....	6
11.	Einsatz von Subunternehmen.....	6
12.	Einbringen unerlaubter Mittel.....	6
13.	Unfälle.....	7
III.	Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit	7
1.	KMR-Stoffe	7
2.	Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, Gefährdungsbeurteilung.....	7
3.	Persönliche Schutzausrüstung.....	7
4.	Sicherungsmaßnahmen	8
5.	Weisungsrecht.....	8
6.	Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsvorschriften.....	8
7.	Einsatz von Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeugen und Krane	9
IV.	Brandschutz / Explosionsschutz, Flucht- und Rettungswege.....	9
V.	Umweltschutz	10
VI.	Werkzeuge.....	10
VII.	Baustellen / Erdarbeiten.....	10
1.	Gerüste	11
2.	Aufräumen der Baustelle, Schuttabfuhr, Deponie.....	11
VIII.	Verstöße	12

Präambel

CLAAS legt großen Wert auf Arbeits- und Umweltschutz. Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb aller Liegenschaften der Firma CLAAS gelten für alle Fremdfirmen und deren Mitarbeiter besondere Bestimmungen. Bitte informieren Sie sich zum Schutz Ihrer Mitarbeiter bzw. Ihres eigenen Schutzes über die Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrags von Bedeutung sind, bevor Sie innerhalb des Werkes arbeiten. Ferner sind Sie verpflichtet vor Arbeitsbeginn zu prüfen, ob die durchzuführenden Arbeiten bei einer Behörde angezeigt und/oder genehmigt werden müssen. Sollte dies der Fall sein, sind die entsprechende Anzeige und/oder Genehmigung dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 5 DGUV V1 ist CLAAS als Auftraggeber verpflichtet, Sie schriftlich darauf hinzuweisen, die in § 2 Abs. 1 der DGUV V1 bezeichneten Vorschriften und Regelungen zu beachten. Als Auftragnehmer haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für Sie sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und im Übrigen den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

I. Geltungsbereich

(1) Die „Bestimmungen für Fremdfirmen im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen“ sind Bestandteil zwischen CLAAS (nachfolgend „CLAAS“ oder „Auftraggeber“) und der Fremdfirma („Auftragnehmer“) abgeschlossenen Werk- oder Dienstleistungsvertrages. Die Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die für CLAAS erbracht werden. Sie gelten für den Auftraggeber einschließlich dessen Mitarbeiter, die auf dem Gelände des Auftraggebers zum Einsatz kommen, ebenso wie vom Auftraggeber bestellte Nachunternehmer.

II. Allgemeiner Teil

1. Wichtige Telefonnummern:

Standort	Halberstädter Straße 15-19
Telefon	05251 / 705 - 0
Notruf	-5210
Werkstandhaltung	-5230
Werkschutz	-5221
Arbeitssicherheit	-5256

Der Mitarbeiter der Fremdfirma muss ein Mobiltelefon mit sich führen. Dieses muss eine Registrierung in einem deutschen Telefonnetz haben. Sollten mehrere Mitarbeiter einer Fremdfirma gemeinsam das Betriebsgelände betreten, genügt es, wenn einer dieser Mitarbeiter ein entsprechendes Telefon mit Registrierung im deutschen Netz mit sich führt.

Die entsprechende Telefonnummer ist beim Werkschutz mit Entgegennahme des Dienstleisterausweises oder Passierscheins zu hinterlegen.

Ohne ein Mobiltelefon, das diesen Anforderungen entspricht, kann das Betreten des Geländes verweigert werden. Es ist Kontakt mit dem den Mitarbeiter der Fremdfirma betreuenden Fachbereich aufzunehmen.

2. Mitzuführende Dokumente

(1) Der für die auszuführenden Arbeiten verantwortliche koordinierende Ansprechpartner ist vor Beginn der Arbeit dem Projektverantwortlichen des AG zu benennen. Änderungen sind ebenfalls unverzüglich zu melden. Bei ständig tätigen Fremdfirmen reicht eine einmalige Meldung (siehe Ziff. 3 (3) „Betreten des Werksgeländes“).

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb des Betriebsgeländes stets Auskunft über die Namen aller Mitarbeiter zu geben, die von ihm oder gegebenenfalls von einem Nachunternehmer auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden. Der Mitarbeiter hat immer einen Personalausweis oder Reisepass auf dem Betriebsgelände mit sich zu führen.

(3) Begleitpersonen, welche für die Arbeitsausführung nicht erforderlich und keine Mitarbeiter des Auftragnehmers sind, ist der Zutritt zum Betriebsgelände untersagt.

(4) Mitarbeiter des Auftragnehmers, die der Mitführung des Sozialversicherungsausweises gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, haben diesen ebenfalls auf dem Betriebsgelände verfügbar zu halten. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass dem Folge geleistet wird.

Auf die gem. Ziff. 7 mitzuführende Arbeitserlaubnis wird ebenso hingewiesen.

(5) Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, den Arbeitsschutz in allen Punkten zu beachten. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung steht CLAAS ein außerordentliches Kündigungsrecht des abgeschlossenen Werkvertrages zu. Ferner kann CAAS einen Platzverweis aussprechen.

3. Betreten / Befahren des Betriebsgeländes

(1) Das Betreten des Betriebsgeländes ist nur mit Erlaubnis des Werkschutzes gestattet und geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

(2) Für den erstmaligen Aufenthalt auf dem Betriebsgelände erhalten die Mitarbeiter des Auftragnehmers vom Werkschutz oder der sie in Empfang nehmenden Stelle/ Person einen Dienstleisterausweis oder einen Passierschein, der bei Verlassen des Werkes, vom Auftraggeber abgezeichnet, zurückzugeben ist.

Im Rahmen dieser Anmeldung hinterlässt der Mitarbeiter der Fremdfirma beim Werkschutz bzw. der sie in Empfang nehmende Person/Stelle eine Mobiltelefonnummer, unter der er während seines Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände erreichbar ist.

Bei diesem Aufenthalt sind der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter von dem als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiter von CLAAS am Empfang abzuholen. Eine Übertragung des Passierscheins oder Dienstleisterausweises auf Dritte ist untersagt.

(3) Bei einem wiederkehrenden Aufenthalt wird ein Dienstleisterausweis ausgegeben, der nach Beendigung der Tätigkeit beim Verlassen des Werkes beim Werkschutz/am Empfang abgegeben wird. Der Auftragnehmer bzw. sein Mitarbeiter trägt sich in die Dienstleisterliste am Empfang ein und beim Verlassen des Betriebsgeländes wieder aus. Eine Übertragung des Ausweises für Fremdfirmen auf Dritte ist untersagt.

(4) Das Betreten des Betriebsgeländes/Unternehmens ohne eines dieser Dokumente ist nicht gestattet.

(5) Es dürfen nur die Betriebsbereiche betreten werden, die zur Erledigung des Auftrages betreten werden müssen.

4. Koordination, An- und Abmelden im Betrieb, Arbeitsfreigabe

(1) Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers muss sich vor Aufnahme der Tätigkeit informieren, welche betreuende / koordinierende Stelle für den Arbeitsbereich, in dem er tätig wird, zuständig ist, sofern dies vertraglich nicht vereinbart wurde und sich bei diesem Koordinator melden, sofern dieser ihn nicht bereits in Empfang nimmt.

Zur Koordination zwischen CLAAS und dem Auftragnehmer wird ein Koordinator benannt. Dieser ist für die Betreuung des Auftragnehmers zuständig und diesbezüglich sowie sicherheitstechnisch weisungs- und kontrollbefugt.

Die Weisungsbefugnis des Koordinators in Fragen der Arbeitssicherheit befreit die Vorgesetzten des Auftragnehmers jedoch nicht von seiner Verantwortung für die von ihm bei CLAAS eingesetzten Mitarbeiter.

(2) Der Auftragnehmer hat sich dabei über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, den zutreffenden Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sowie über die für ihn relevanten Maßnahmen aus den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen und der Brandschutzordnung vor Ort zu informieren und diese strikt einzuhalten.

(3) Arbeiten mehrere Fremdfirmen in unmittelbarer Nachbarschaft, oder werden Unbeteiligte durch die Arbeit gefährdet, ist seitens des Auftragnehmers der jeweilige Arbeitsablauf mit dem Koordinator abzustimmen. Letzterer ist auch über Beginn und Ende eines jeden Arbeitsgangs zu informieren.

(4) Arbeiten an brandschutztechnischen Einrichtungen sind nur mit einer Freigabe des Brandmeldewartes erlaubt. Alle Eingriffe an brandschutztechnischen Einrichtungen, ohne die Freigabe durch den Brandmeldewart, sind verboten.

5. Fahren / Parken / Eisenbahnverkehr

(1) Auftragnehmer und deren Mitarbeiter können den Parkplatz vor Halle 1 nutzen oder haben die frei zu befahrenden Mitarbeiterparkplätze zu benutzen. Besucherparkplätze stehen ausschließlich Gästen und sonstigen Besuchern zur Verfügung.

(2) Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des Werkschutzes mit einer Parkerlaubnis das Betriebsgelände befahren. Parkende Fahrzeuge dürfen in keinem Fall Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge behindern. Es sind nur mit dem Koordinator abgestimmte Parkplätze bzw. die vom CLAAS Werkschutz zugewiesenen Flächen zu benutzen.

(3) Die max. Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände beträgt 10 km/h und ist den jeweiligen Verkehrssituationen anzupassen. Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der StVO. Schienenfahrzeuge (sofern auf dem Betriebsgelände vorhanden) haben Vorrang.

6. Kontrollen

Der Werkschutz ist befugt Personen-, Taschen- und Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen erstrecken sich auf mitgebrachte Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel, wie auch auf persönliche Gegenstände der Fremdfirma (Auftragnehmer) und deren Mitarbeiter.

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) erklärt sich mit Auftragsannahme mit Kontrollen durch CLAAS zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Bestimmungen einverstanden.

Den Anweisungen des Werkschutzes ist Folge zu leisten.

7. Arbeitserlaubnis / Sprachkenntnisse

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere werden Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind und gem. § 19 AFG eine Arbeitserlaubnis benötigen, nicht ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt. Entsprechende stichprobenartige Kontrollen behält sich CLAAS vor.

(2) Werden vom Auftragnehmer der deutschen Sprache unkundige Mitarbeiter eingesetzt, muss der Auftragnehmer gewährleisten, dass diese Mitarbeiter die Arbeitsschutzbestimmungen und die

Bestimmungen für Fremdfirmen eindeutig verstehen. Der Mitarbeiter des Auftragnehmers oder bei mehreren, die sich gleichzeitig auf dem Betriebsgelände aufhalten, mindestens einer dieser Mitarbeiter, muss der deutschen oder zumindest der englischen Sprache mächtig und -bei mehreren Mitarbeitern- während der gesamten Aufenthaltsdauer auch zugegen sein.

Wird diese Anforderung nicht erfüllt, kann der Zutritt zum Betriebsgelände verweigert werden. Die Entscheidung trifft auf Rückfrage durch den Werkschutz der die Fremdfirma anfordernde Fachbereich.

8. Geheimhaltungsverpflichtung

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) verpflichtet sich zur strengen Geheimhaltung und der vertraulichen Behandlung sämtlicher Informationen, Unterlagen, Erkenntnisse und des technischen Wissens (Knowhow), soweit dieses durch CLAAS zugänglich gemacht worden ist oder die Fremdfirma davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat. Diese Verpflichtung wird die Fremdfirma auch ihren Mitarbeitern sowie im erforderlichen Fall auch weiteren Kontaktpersonen auferlegen. Von dieser Verpflichtung kann die Fremdfirma (Auftragnehmer) nur durch eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch CLAAS entbunden werden.

Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht striktes Verbot von Bild- und Tonaufnahmen, einschließlich der Nutzung der mit Foto- oder Filmfunktion von Mobiltelefonen.

9. Haftung

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) haftet für alle aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften entstehenden Schäden. Eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist von der Fremdfirma (Auftragnehmer) mit einer branchenüblichen Deckungssumme vor Beginn der Arbeiten nach Aufforderung nachzuweisen und für die Dauer der Arbeiten vorzuhalten. CLAAS übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Werkzeuge, Maschinen, Materialien und andere Gegenstände.

10. Soziales

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) verpflichtet sich, zumindest die gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlöhne (MiLoG / EEntG) zu zahlen sowie die Sozialbeiträge zu entrichten. Die entsprechenden Sozialversicherungsnachweise für ihre Arbeitnehmer sind vorzuhalten und bei Aufforderung durch CLAAS vorzuzeigen.

Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch das Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetz sind einzuhalten.

11. Einsatz von Subunternehmen

Für den Fall der Weitergabe von Teilleistungen des Auftrages an Subunternehmer gelten die Bestimmungen für Fremdfirmen entsprechend. Subunternehmer sind dem Koordinator, rechtzeitig vor dem Einsatz zu melden. Für dessen Information über die Bestimmungen für Fremdfirmen ist er durch den Auftragnehmer zu unterrichten.

12. Einbringen unerlaubter Mittel

Das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder anderen Rausch erzeugenden Substanzen auf dem Betriebsgelände ist verboten. Es ist untersagt, das Betriebsgelände unter dem Einfluss von Alkohol oder andere Rausch erzeugenden Substanzen zu betreten bzw. sich auf dem Betriebsgelände aufzuhalten.

13. Unfälle

Sollte sich ein Unfall ereignen, ist sofort die Notrufnummer (s. I.1) anzurufen.

Für die Erstversorgung von Verletzungen muss der Auftragnehmer über eine eigene Erste-Hilfe-Ausrüstung verfügen. Notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten. Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Gefährdung nicht erhöht.

Die nach DGUV V 1 vorgeschriebene Anzahl an Ersthelfern sind vom Auftragnehmer zu erfüllen.

Personen- und Sachschäden sind sofort dem Koordinator zu melden.

Der Auftraggeber erhält zur Information eine Kopie der Unfallmeldung an die zuständige Berufsgenossenschaft.

Die für den Betrieb der Fremdfirma (Auftragnehmer) geltenden internen Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

1. KMR-Stoffe

Krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Gefahrstoffe dürfen ungenehmigt nicht eingesetzt werden. Sollte ihr Einsatz aus technischen Gründen erforderlich sein, ist dieser, unter Beifügung des Sicherheitsdatenblattes, schriftlich beim Koordinator anzumelden.

2. Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat bei Auftragserfüllung die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln einzuhalten und die Einweisung durch den CLAAS-Koordinator an der Arbeitsstätte zu beachten.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für eigenes Gewerk, einschließlich Absicherung der Baustelle, hat der Auftragnehmer, in Absprache mit dem Koordinator, eigenverantwortlich durchzuführen. Er ist verpflichtet, sich in ausreichendem Maß von der Aufrechterhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen und diese zu überwachen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und diese ohne Aufforderung CLAAS (anfordernder Fachbereich) vorzulegen. Bei angrenzenden oder sich überschneidenden Bereichen ist die Gefährdungsbeurteilung gemeinsam durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer ist für die Unterweisung (Inhalt dieser Bestimmungen sowie mögliche, bei der Arbeit auftretende Gefährdungen sowie über Schutzmaßnahmen) ihrer Beschäftigten verantwortlich. Die Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Setzt der Auftragnehmer Subunternehmen ein, ist der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Unterweisung der Subunternehmen in gleicher Weise verantwortlich. Es darf keine Tätigkeit auf dem Werksgelände von CLAAS ausgeführt werden, ohne die entsprechende zuvor durchgeführte Unterweisung.

3. Persönliche Schutzausrüstung

Die nötige persönliche Schutzausrüstung (je nach Tätigkeit z.B. Sicherheitsschuhe, Absturzsicherung, Gehörschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Atemmaske, usw.) hat der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern zu stellen.

An allen Standorten von CLAAS gilt für alle Personen, die sich außerhalb der gekennzeichneten Laufwege aufhalten Tragepflicht für Sicherheitsschuhe. Die Tragepflicht gilt somit auch für das vorübergehende Verlassen der Wege (z.B. an Maschinen und Anlagen). Zusätzlich wird in gekennzeichneten Bereichen das Tragen von Gehörschutz bzw. Schutzbrillen vorgeschrieben.

4. Sicherungsmaßnahmen

Bei allen Arbeiten läuft die Produktion möglichst weiter. Daher sind evtl. Sicherungsmaßnahmen, Warnhinweise, o.ä. für Mitarbeiter des Auftraggebers nötig. Diese, oder ein möglicher Produktionsstopp, müssen mit dem zuständigen Koordinator abgestimmt werden.

5. Weisungsrecht

Die Führungskräfte, der Koordinator und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an den Standorten von CLAAS sind berechtigt, dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern Weisungen in Bezug auf Umwelt und Arbeitssicherheit zu erteilen.

6. Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

(1) Der Auftragnehmer hat sich stets so zu verhalten, dass weder er selbst, seine Mitarbeiter, Mitarbeiter von CLAAS oder Dritte gefährdet werden. Auf dem Gelände des Auftraggebers ist es verboten:

- Rauchen ist ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt
- Plakate anzubringen oder Wände zu beschriften
- Flugblätter oder Druckschriften zu verteilen
- Geld-, Sachspenden oder Unterschriften zu sammeln
- Waren zu verkaufen oder dafür zu werben
- Versammlungen jeglicher Art abzuhalten
- sich politisch zu betätigen
- Glücksspiele jeglicher Art durchzuführen

(2) Für das Führen von Fahrzeugen aller Art auf dem Betriebsgelände gilt die StVO. Die max. zulässige Geschwindigkeit beträgt generell 10 km/h. Es ist mit Stapler- und Fußgängerverkehr zu rechnen. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen bzw. zugewiesenen Stellplätzen erlaubt. Gebots-, Verbots und Hinweisschilder sind zwingend zu beachten.

(3) Das Einbringen und Mitführen von Waffen, Waffenteilen, Munition und pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.

(4) Für die Inbetriebnahme / Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln, darunter fallen insbesondere alle Geräte des Betriebsfunks, der Mobilfunknetze und andere Computer mit einer Mobilfunkanbindung zur Daten- und Meldungsübertragung, gelten nachfolgende Kriterien:

Die Nutzung dieser Geräte ist erlaubt:

- In Büros- bzw. Verwaltungsgebäuden,
- Überall dort, wo es nicht explizit verboten ist

(5) Die Herstellung von Fotos, Filmen, Videos oder Tonaufnahmen, sowie das Einrichten von Fernmeldeeinrichtungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung über den Koordinator des Auftraggebers.

(6) Das Anfertigen von Skizzen sowie der Gebrauch von Lageplänen ist nur für auftragsgebundene Zwecke gestattet. Die zur Arbeitsausführung notwendigen Zeichnungen, Pläne, etc. sind nach Arbeitsende unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben.

7. Einsatz von Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeugen und Krane

Mitarbeiter, die Flurförderfahrzeuge, Kräne oder Hubarbeitsbühnen bedienen, müssen im Besitz eines entsprechenden schriftlichen Auftrages durch die Fremdfirma und eines Ausbildungsnachweises (Ausbildung gem. entsprechendem DGUV Grundsatz) sein. Nach Vorlage der schriftlichen Bestätigung der Fremdfirma, dass ein entsprechender Auftrag sowie ein Ausbildungsnachweis vorliegen, erteilt der AG eine Erlaubnis zum Fahren auf dem Werksgelände. Diese Erlaubnis ist während der Arbeiten immer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Ohne Erlaubnis dürfen auf unserem Werksgelände keine Flurförderfahrzeuge, Krane oder Hubarbeitsbühnen bedient werden (dies gilt auch für eigene Fahrzeuge des Fremdunternehmens). Der Koordinator weist für elektrisch betriebene Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeuge geeignete Standorte für Ladegeräte zu. Eine Einweisung in den Arbeitsbereich erfolgt durch den Koordinator.

Hinweis:

Bei Arbeiten mit Arbeitsbühnen haben sich die Mitarbeiter ggf. im Arbeitskorb mittels geeigneter PSA gegen Absturz zu sichern (siehe Vorgaben in der Betriebsanleitung des jeweiligen Herstellers). Bei Arbeiten mit Ausleger-Arbeitsbühnen ist die Sicherung gegen Absturz mit geeigneter PSA verpflichtet.

IV. Brandschutz / Explosionsschutz, Flucht- und Rettungswege

(1) Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosionsschutz, Unfallverhütung etc. sind unbedingt zu beachten, s. insbes. Ziff. II. 4 (4), Ziff. III. 2.

(2) Stemm-, Bohr-, Erdaushub- und ähnliche Arbeiten, bei denen Stäube und Dämpfe entstehen können, dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn eine Arbeitsfreigabe durch den Koordinator vorliegt. Dies gilt auch bei Arbeiten außerhalb von Gebäuden.

(3) Bei der Ausführung von Schweiß- Schneid- Löt- Auftau- und Trennschleifarbeiten ist zwingend ein Erlaubnisschein vorgeschrieben.

(4) Der Beginn der Arbeiten ohne Vorlage der vorgenannten Dokumente ist verboten. Für etwaige Folgen bei Nichteinhaltung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen haftet der Auftragnehmer auch für ein Verschulden seiner Mitarbeiter oder von ihm beauftragter Dritter uneingeschränkt.

(5) Offene Feuerstellen aller Art sind grundsätzlich verboten.

(6) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Arbeiten keine Gefahrenmeldeanlagen, wie z.B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, sonstige Alarm- oder Feuerlöschanlagen, ausgelöst werden. Eine Außerbetriebnahme ist mit dem jeweiligen Koordinator abzustimmen. Sollten im Zusammenhang mit einer verschuldeten falschen Auslösung der genannten Anlagen Kosten entstehen, wie z.B. Einsatz der Feuerwehr werden diese dem betreffenden Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

(7) Arbeiten, die zu einer Auslösung der Anlagen führen können, sind daher vor Beginn dem Koordinator zu melden.

(8) Sicherheitseinrichtungen (wie z.B.: Fluchttüren, Feuerwehrezufahrten, Schieber, Hydranten, Kanaldeckel, Notleitern, Notausgänge, Löschwassereinspeisungen etc.) sind frei und zugänglich zu halten.

(9) Für den Fall von Feuer- oder Rauchentwicklung sind die aushängenden Fluchtwegepläne zu beachten und die Sammelpunkte aufzusuchen.

(9) Ergänzend ist die CLAAS Brandschutzordnung, zu beachten, die dem Auftragnehmer auf Verlangen ausgehändigt wird, ansonsten beim Werkschutz einsehbar ist.

(10) Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

V. Umweltschutz

(1) Nach dem BImSchG sind Menschen, Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen.

(2) Die Fremdfirma (Auftragnehmer) verpflichtet sich, innerhalb des Betriebsgeländes alle geltenden umweltrelevanten Vorschriften einzuhalten, insbesondere die des Gewässerschutzes, des Abfallrechts sowie die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

(3) Die Fremdfirma (Auftragnehmer) verpflichtet sich zum sparsamen Umgang mit Einsatzstoffen und Energie (Strom, Gas, Wasser, Druckluft etc.) sowie zur Vermeidung unnötiger Emissionen (z.B. Lärm, Staub, Gerüche, Abfall, Abwasser, Erschütterungen).

(4) Alle Einsatzstoffe, Reste und Abfälle, insbesondere aber brennbare Flüssigkeiten, gefährliche und wassergefährdende Stoffe, z.B. Säuren, Laugen, giftige ätzende Stoffe sowie Altöl und auch verschmutzte Putzlappen, müssen auf dem Betriebsgelände unter strengster Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen transportiert, vorgehalten, gelagert und behandelt werden, so dass durch diese Stoffe keine Gefahr für Menschen, Sachen, das Unternehmen und die Umwelt besteht oder entstehen kann. Abfälle, auch Reste, sind nach Beendigung der Arbeiten von dem Betriebsgelände zu entfernen. Für die Entsorgung kommt die Fremdfirma (Auftragnehmer) selbst auf und ist dafür eigenverantwortlich.

(5) Folgen von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen etc., insbesondere zu Staub-, Lärm, Geruchs- und Erschütterungsemissionen gehen zu Lasten der Fremdfirma (Auftragnehmer). Aus derartigen Verstößen resultierende Geldbußen etc. sind, auch wenn sie gegen andere als die Fremdfirma (Auftragnehmer) verhängt werden, von der Fremdfirma (Auftragnehmer) zu zahlen. Für Schäden, die CLAAS durch Nichtbeachtung entstehen, haftet der Verursacher.

VI. Werkzeuge

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle Werkzeuge und Geräte vor dem Verbringen auf das Betriebsgelände als sein Eigentum zu kennzeichnen. Die Einbringung erfolgt auf eigene Gefahr des Auftragnehmers.

(2) Werden Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel durch den Auftragnehmer von CLAAS ausgeliehen, so sind diese unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben, spätestens jedoch mit Beendigung des Auftrages, anderenfalls erfolgt eine Berechnung. Der Gebrauch erfolgt auf eigene Gefahr. Der Auftragnehmer hat sich unmittelbar nach Erhalt der Werkzeuge von deren Gebrauchstüchtigkeit zu überzeugen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ist nach dem Gebrauch durch den Auftragnehmer eine Reparatur erforderlich, wird ihm diese in Rechnung gestellt.

VII. Baustellen / Erdarbeiten

(1) Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Gerüsten und Bauzäunen, Maschinen usw., das Anlegen von Lagerplätzen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen. Auf Ordnung und Sauberkeit an der Arbeitsstelle und auf den Verkehrswegen ist besonders zu achten.

(2) Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht.

(3) Bei Arbeiten an erhöht liegenden Arbeitsplätzen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Gerüste bzw. Hubbühnen verwendet werden. Kann an erhöht liegenden Arbeitsplätzen nicht vom Gerüst oder der Bühne gearbeitet werden, sind gleichwertige Sicherheitsvorkehrungen entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz und den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien umzusetzen.

(4) Die eigenmächtige Benutzung betrieblicher Einrichtungen, insbesondere von Maschinen, Fahrzeugen, Hebezeugen, Krananlagen und elektrischen Anlagen, ist nicht gestattet. Ist die Benutzung solcher Einrichtungen erforderlich, ist dies bei dem zuständigen Beauftragten rechtzeitig vorher anzumelden und dessen Zustimmung einzuholen.

(5) Bei Durchführung von Schweiß- und Schleifarbeiten sind geeignete Blendschirme aufzustellen. Der AN muss mit eigenen Feuerlöschmitteln Vorsorge treffen.

(6) Nach Beendigung der Arbeit sind die Arbeitsstellen aufzuräumen und ausreichend zu sichern, Handwerkzeuge, Geräte, nicht mehr benötigtes Material, Abfälle, Schrottstücke u. ä. sind zu entfernen.

(7) Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen, Rohrleitungen etc. zu informieren. Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als stromführend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch den Koordinator berührt werden.

(8) Im Übrigen gelten die maßgeblichen Richtlinien, insbesondere jene zum Einrichten von Baustellen und zur Unfallverhütung.

1. Gerüste

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die einschlägigen DIN- und Sicherheitsvorschriften anzuwenden. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung Sorge zu tragen sowie die Prüfbescheinigung über den Auf- und Abbau und die Freigabe vorzuhalten. Die Bedienungsanleitung für den Aufbau des Gerüsts ist an der Baustelle vorzuhalten.

2. Aufräumen der Baustelle, Schuttabfuhr, Deponie

(1) Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitsbereich in einem aufgeräumten Zustand zu halten. Die benötigten Materialien und Hilfsstoffe sowie die Geräte und Maschinen etc., sind auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Flächen ordnungsgemäß zu lagern bzw. aufzustellen. Bei Arbeiten des Auftragnehmers auf dem Gelände des Auftraggebers anfallende Abfälle dürfen nicht ohne Kenntnis des Auftraggebers vom Betriebsgelände entfernt werden.

(2) Sollte die Verpflichtung, den Arbeitsplatz sauber zu halten, durch den Auftragnehmer nicht erfüllt werden, behält sich der Auftraggeber nach erfolgloser einmaliger Abmahnung vor, Aufräumarbeiten und notwendige Entsorgungen auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug werden dem Auftragnehmer die anfallenden Kosten, auch ohne vorherige Abmahnung, in Rechnung gestellt.

(3) Die Beseitigung des anfallenden Abfalls ist als Teil des Auftrags vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber zu klären. Die Kosten für unzulässig oder unsachgemäß auf dem Betriebsgelände entsorgte Reststoffe gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sonderabfälle werden immer durch den Auftragnehmer gem. den vertraglichen Vereinbarungen entsorgt.

(4) Der Auftragnehmer hat alle Möglichkeiten der, auch nur leicht fahrlässigen, Einleitung von umweltschädlichen Stoffen in das Erdreich oder den Kanal vor Beginn der Arbeiten abzuschätzen und entsprechende Gegenmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und diese vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

VIII. Verstöße

Verstößt die Fremdfirma (Auftragnehmer) oder Mitarbeiter der Fremdfirma (Auftragnehmer) gegen diese Bestimmungen, so hat CLAAS das Recht, den/die Mitarbeiter vom Betriebsgelände zu verweisen. Im Wiederholungsfall hat CLAAS das Recht, den Auftrag ohne Mehrkosten für CLAAS zu kündigen und evtl. erforderliche Tätigkeiten eines im Rahmen der Ersatzvornahme beauftragten Unternehmens der Fremdfirma (Auftragnehmer) in Rechnung zu stellen.

Mit der Auftragsannahme werden diese Bestimmungen vom Auftragnehmer anerkannt.

Stand: Mai 2022